

# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der Wilo Schweiz AG

#### I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss, den Inhalt sowie die Abwicklung von Verträgen zwischen der Wilo Schweiz AG (nachfolgend Wilo genannt) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) für die Lieferung von Produkten oder Werken der Wilo und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Wilo.

Die AGB gelten als fester Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Wilo abgeschlossenen Vertrags. Einzelne vertragliche Vereinbarungen zwischen der Wilo und dem Kunden, welche den vorliegenden AGB entgegenstehen, gehen jedoch vor.

Die vorliegenden AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Wilo hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Wilo stellt die vorliegenden AGB ausschliesslich auf ihrer firmeneigenen Webseite (www.wilo.ch) zur Verfügung und können jederzeit dort in ihrer aktuell gültigen Version eingesehen werden.

#### II. Offerten

# 1. Technische Daten und Pläne

Abbildungen und Masse sind unverbindlich; Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Pläne, Zeichnungen und alle anderen Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der Wilo. Sie dürfen weder kopiert noch Drittpersonen zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind auf Verlangen der Wilo zurückzugeben.

Sofern technische Daten in der Offerte nicht ausdrücklich als verbindlich und definitiv bezeichnet werden, sind sie nur annähernd massgeblich. Die Wilo behält sich das Recht vor, an ihren Konstruktionen jederzeit die dem fortschreitenden Stand der Technik entsprechenden Abänderungen und Verbesserungen vorzunehmen.

# 2. Preise

Die in Offerten von Wilo angegebenen Preise sind freibleibend. Die endgültige Festlegung des Preises erfolgt, nachdem die Bestellung in allen technischen Details geklärt ist. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Auslieferungslager netto, exkl. Verpackung, Mehrwertsteuer und Versicherung (nach Incoterms, ex works, inkl. Lieferung 1.5% vom Warenwert, mindestens jedoch CHF 20.–).

Die Wilo behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausfüh-

rung der Auslieferung der Ware den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen ausserhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist.

# 3. Gewichtsangaben

Alle Gewichtsangaben sind nur annähernd und unverbindlich. Mehr- oder Mindergewichte berechtigen nicht zur Beanstandung oder zu Preisabzügen.

# III. Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

# 1. Auftragsbestätigung

Für den Lieferumfang ist die Wilo Auftragsbestätigung massgebend, wobei die Rechnung ebenfalls als Auftragsbestätigung gilt. Mündliche und telefonische Zusicherungen unserer Mitarbeiter erlangen ihre Gültigkeit erst mit der schriftlichen Wilo Auftragsbestätigung oder mit der Auslieferung und Rechnungsstellung.

Für Bestellungen die von Wilo zum Versand gebracht werden müssen und deren Warenwert brutto) weniger als CHF 300.– beträgt, erhebt die Wilo einen Klein– oder Mindermengenzuschlag von CHF 50.–. Diese Ansätze können von Wilo jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit unseren allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs- und Garantiebestimmungen nicht übereinstimmen, gelten nur durch die Wilo Geschäftsleitung als ausdrücklich anerkannt, wenn dieselben auf unserer Rechnung vermerkt sind.

# 2. Annullierung

Durch die Annullierung erwachsende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

# IV. Lieferung

# 1. Lieferfristen

Alle von Wilo in Offerten, Auftragsbestätigungen usw. genannten Lieferzeiten sind nach bestem Ermessen festgelegt und werden von Wilo, soweit dies nur möglich ist, eingehalten. Aus verspäteten Lieferungen können keinerlei Schadenersatz- oder Konventionalstrafansprüche hergeleitet werden. Wurde eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so gilt diese als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Zeit das Werk von Wilo verlassen hat bzw. versandbereit war, die Versendung aber auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert wurde. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden von Wilo nicht übernommen.

Wird eine Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommen, so gilt der Tag der Versandbereitschaft als Liefertag; in diesem Falle ist Wilo berechtigt, den



# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der Wilo Schweiz AG

Lieferungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

In Fällen höherer Gewalt oder bei der Wilo oder deren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die ohne unser eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wozu auch Feuerschäden, Beschlagnahme, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrungen, Boykotte, Energie-Rohstoffmangel und dergleichen) zählen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

# 2. Transport

Der Versand, auch bei frachtfreien Lieferungen, erfolgt auf Gefahr des Käufers, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung dem Frachtführer oder Spediteur übergeben ist, und bleibt ihm überbunden. Der Käufer hat die Ware gegen Brand, Wasser und Transportschäden, Diebstahl und Verlust ausreichend zu versichern.

Für Transportschäden leistet Wilo keinen Ersatz. Beanstandungen betreffend Beschädigungen, Verlust oder Verspätung sind vom Käufer unverzüglich an den Transporteur und auch an die Wilo zu melden. Wilo lehnt jede Haftpflicht ab.

### 3. Verpackung

Die Verpackung wird, wenn besonders vorgeschrieben, vorgenommen und zum Selbstkosten-Preis berechnet. Sie wird nicht zurückgenommen. Paletten, sofern nicht im Preis inbegriffen, gelten als Austauschpaletten und werden gegenseitig verrechnet oder gutgeschrieben.

# 4. Rücksendungen

Die Rücksendung bzw. Rücknahme von bestellten und gelieferten Waren und Produkten wird von der Wilo ausgeschlossen.

# V. Zahlungsbedingungen

Die vertraglich vereinbarten Preise sind, sofern keine anderen Abmachungen getroffen wurden, innerhalb 30 Tagen ab Datum der Rechnung netto, ohne Abzug zu zahlen. Desgleichen gilt für Teillieferungen. Wenn der Käufer in Verzug gerät, gelten die Bestimmungen der Artikel 102 ff OR.

Verrechnungen mit Forderungen gegenüber der Wilo sind ausgeschlossen.

#### VI. Garantiebestimmungen

Die Dauer der beschriebenen Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Lieferung oder Versandbereitschaft.

Die Gewährleistungsverpflichtung (Garantie) von Wilo beschränkt sich ausschliesslich entweder auf den Ersatz des Erzeugnisses oder auf den Ersatz von Teilen desselben; die Wahl des Ersatzumfanges liegt im Ermessen von Wilo. In Garantie ersetzte Erzeugnisse oder Teile gehen zur Prüfung an Wilo und in deren Eigentum über.

Jede weitere Gewährleistung wird von der Wilo im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Jede weitere Haftung von Wilo für unmittelbare oder mittelbare sowie direkte oder indirekte Schäden – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschliesslich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung, einschliesslich Mangelfolgeschäden, insbesondere Folgen der Ausserbetriebsetzung einer gelieferten Anlage, Schäden an Nebenanlagen sowie Zubehör, welches integrierter Teil der Anlage ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsanspruch ist im Übrigen beschränkt auf nachweisliche Materialfehler, mangelnde Ausführung oder Konstruktionsfehler betreffend der Erzeugnisse, erstreckt sich jedoch nicht auf:

- Teile, welche einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Gleitringdichtungen)
- Durchgebrannte Motoren aufgrund nicht richtig eingestellter Motorschutzschalter
- Blockierung durch Verschmutzung oder Verkalkung
- Lagerschäden und Dichtungsschäden, die durch Schweissperlen, Hammerschlag, Bauschutt in Röhren, Giessereisand oder Ähnliches hervorgerufen werden
- Vorzeitiger Verschleiss von flüssigkeitsgeschmiedeten Lagerbuchsen, infolge Verwendung aggressiver Zusatzmittel

Nachfolgende Umstände begründen ebenfalls keine Garantieansprüche:

- · Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung
- Fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, entgegen oder abweichend von den jeweils gültigen Einbau- und Betriebsanleitungen von Wilo.
- Natürliche Abnützung, fehlerhaft- oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel. Austauschwerkstoffe. mangelhafte Bauarbeiten. ungeeigneter Baugrund.
- Chemische, elektronische und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Wilo zurückzuführen sind.
- Trockenlauf bei Gleitringdichtungen.

Der Kunde muss die Beschaffenheit des Erzeugnisses, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, prüfen und feststellbare Mängel umgehend rügen. Ergeben sich Mängel erst später, so hat die entsprechende Anzeige sofort nach deren Entdeckung zu erfolgen. Unterbleibt die Prüfung und umgehende Mängelanzeige, so gilt das Erzeugnis als genehmigt und jeglicher Gewährleistungsanspruch erlischt.

Jeglicher Gewährleistungsanspruch erlischt auch, wenn ohne die schriftliche Einwilligung von Wilo durch den Kunden oder Dritte Änderungen oder Reparaturen am Erzeugnis vorgenommen wurden.

Bestehen fällige Forderungen gegen den Kunden, kann die Gewährleistung verweigert werden, bis die Forderungen beglichen sind.



# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der Wilo Schweiz AG

# VII. Eigentumsvorbehalt/Zahlungssicherung

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die von Wilo gelieferte Ware bleibt Eigentum der Wilo bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zum Ausgleich aller künftig entstehenden Forderungen und etwaigen Eventualverpflichtungen, die Wilo im Interesse des Kunden eingegangen ist.

Die Wilo ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Käufer gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung.

# VIII. Haftung des Käufers für Schäden durch ungenaue Unterlagen

Sollten Wilo übersandte Unterlagen, aufgrund derer ein Angebot, eine Auftragsbestätigung oder eine Lieferung erfolgte, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so hat der Käufer alle erforderlichen Änderungen an der Anlage zu eigenen Lasten zu tragen.

#### IX. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge wird der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Wilo vereinbart. Wilo ist berechtigt, jedes für den Besteller/Käufer zuständige Gericht anzurufen.

Diese AGB sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen Schweizerischem Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

#### X. Weitere Bestimmungen

Von der Wilo gelieferte Waren dürfen nicht zur Entwicklung, Produktion oder Lagerhaltung von Kriegs- und Massenvernichtungswaffen (Nuklearwaffen, Biologische Waffen, Chemische Waffen oder Raketen) eingesetzt oder verwendet werden.

Gelieferte Waren dürfen nicht in Staaten, gegen die ein Embargo besteht, und nicht an Personen oder Unternehmen, die unter Terrorverdacht stehen, weitergeliefert werden.

### **HINWEIS:**

Daten der Käufer werden von der Wilo EDV-mässig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemässen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Stand: 12. Dezember 2016



# Garantieerklärung der Wilo Schweiz AG

(Gültig ab November 2018)

Wilo gibt unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistung, dem Fachgrosshandel, eine zeitlich wesentlich erweiterte Garantie (5 Jahre), wenn er an einen Installateur mit Sitz in der Schweiz liefert.

# A Garantiegegenstand

Die Garantie erstreckt sich auf Wilo Nassläufer-Umwälzpumpen. Das aktuelle Lieferprogramm ist dieser Erklärung beigefügt. Ältere Pumpentypen, deren Produktion zwischenzeitlich eingestellt wurde, unterliegen weiterhin der Garantie soweit sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen. Spätere Aktualisierungen können im Internet auf der Homepage von Wilo (www.wilo.ch) oder telefonisch abgerufen werden.

# B Garantieumfang, Wartung

1. Die Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf die Pumpen, die in der Schweiz installiert worden sind und die Wilo an den Fachgrosshändler mit Sitz in der Schweiz geliefert hat.

2. Die Garantie erstreckt sich auf die gelieferten Geräte mit allen Teilen; ausgenommen sind jedoch natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiss (SN 31051 / SN-EN 13306) aller drehenden bzw. dynamisch beanspruchten Bauteile, einschliesslich spannungsbelasteter Elektronik-Komponenten.

3. Die Garantie wird in der Form geleistet, dass neue Pumpen oder Ersatzteile von Pumpen frei von Wilo an den Fachgrosshändler oder einen von ihm benannten Empfänger geliefert werden.

4. Die Garantie umfasst den Materialersatz, nicht aber die Einund Ausbaukosten und sonstige Kosten.

5. Diese Garantieerklärung wird unter der Bedingung gegeben, dass die Pumpe nach dem Stand der Technik und nach den jeweils gültigen Wilo Einbau- und Gewährleistungsbedingungen (EBA) eingebaut und betrieben wird und dass die Anlage, in der die Pumpe eingebaut ist, durch ein Fachunternehmen regelmässig inspiziert und gewartet wird.

# C Garantiezeit

Die Garantie beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Tag der Herstellung, massgeblich hierfür ist das Herstellungsdatum auf dem Typenschild. Berücksichtigt werden alle Garantieansprüche, welche innerhalb der Garantiezeit bei Wilo eingehen. Ansprüche aus dieser Garantie sind innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis geltend zu machen.

Die Garantie gilt für Pumpen, die ab dem 01. Juli 2018 hergestellt wurden.

# D Abwicklung, Herausgabe

1. Zeigen sich innerhalb der Garantiezeit Fehler in Material, Verarbeitung oder Leistung des Garantiegegenstandes, so sind Garantieansprüche unverzüglich geltend zu machen.

- 2. Zur Entgegennahme von Garantieansprüchen ist die Wilo Schweiz AG befugt. Die Kosten sowie das Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung auf dem Wege zu oder von der Stelle, welche die Garantieansprüche entgegennimmt, trägt der Fachgrosshändler.
- 3. Wilo leistet gemäss Punkt B 3. dieser Garantieerklärung, nachdem der Fachgrosshändler die defekte Pumpe kostenfrei an Wilo herausgegeben und übereignet hat, es sei denn, Wilo verzichtet hierauf.
- 4. Garantieansprüche werden nur berücksichtigt, wenn mit der Inanspruchnahme zugleich der vollständig ausgefüllte Retourenschein vorgelegt wird. Dieser Retourenschein kann bei Wilo angefordert oder von der Website heruntergeladen werden (https://wilo.com/ch/de/wilo-Services/Service/Reparatur/).

# E Ausschluss der Garantie

Garantieansprüche können nicht berücksichtigt werden, wenn das Gerät bzw. der Garantiegegenstand

- nicht spezifikationsgemäss betrieben wird,
   durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (Frost, Überspan-
- nung, unzulässige Medien) beschädigt oder zerstört ist,

  3. durch unsachgemässe Behandlung insbesondere Nichtbeschtung der Betriebs und
- besondere Nichtbeachtung der Betriebs- und Einbauanleitung oder durch unterlassene Wartung beschädigt worden ist,
- 4. durch nicht hierfür autorisierte Fachbetriebe oder andere Personen geöffnet oder repariert worden ist,
- 5. aussen mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist,
- 6. wenn die Anlage, in der die Pumpe eingebaut ist oder war, zum Zeitpunkt des Garantiefalles nicht nach dem Stand und den Regeln der Technik betrieben wurde oder errichtet ist,
- 7. wenn das Typenschild manipuliert, entfernt oder unleserlich ist.
- 8. Wilo behält sich das Recht vor, die Pumpe oder die Anlage, in der die Pumpe installiert war, durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

# F Ergänzende Regelungen

- 1. Die vorstehenden Bestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Wilo und dem Fachgrosshändler mit Sitz in der Schweiz. Weitergehende Garantieansprüche, insbesondere für Schäden und Verluste, gleich welcher Art, die durch den Garantiegegenstand oder durch dessen Gebrauch entstehen, sind ausgeschlossen.
- 2. Wilo stellt den Fachgrosshändler als Verkäufer des Garantiegegenstandes gegenüber dessen Abnehmern im Rahmen dieser Garantievereinbarung frei.
- 3. Erfüllungsort / Gerichtsstand Rheinfelden (Schweiz)



# 5-Jahres-Installateurgarantie

auf alle hier aufgeführten Nassläufer-Umwälzpumpen für Heizung und Trinkwarmwasser.

Hocheffizienzpumpen			
Einzelpumpen (Heizung)	ArtNr.	Einzelpumpen (Trinkwarmwasser)	ArtNr.
Stratos PICO plus 15/1-4-130	4216600	Stratos PICO-Z 20/1-4-150	4216470
Stratos PICO plus 15/1-6-130	4216601	Stratos PICO-Z 20/1-6-150	4216471
Stratos PICO plus 25/1-4	4216602	Stratos PICO-Z 25/1-4	4216472
Stratos PICO plus 25/1-4-130	4216606	Stratos PICO-Z 25/1-6	4216473
Stratos PICO plus 25/1-6	4216603	***************************************	
Stratos PICO plus 25/1-6-130	4216607	Star-Z NOVA	4132750
Stratos PICO plus 30/1-4	4216604	Star–Z NOVA T	4222640
Stratos PICO plus 30/1-6	4216605		
Stratos PICO plus 25/1-6-N	4216608		
Yonos PICO plus 15/1-4-130	4215500		
Yonos PICO plus 15/1-6-130	4215501		
Yonos PICO plus 25/1-4	4215502		
Yonos PICO plus 25/1-4-130	4215503		
Yonos PICO plus 25/1-6	4215504		
Yonos PICO plus 25/1-6-130	4215505		
Yonos PICO plus 25/1-8	4215506		
Yonos PICO plus 25/1-8-130	4215507		
Yonos PICO plus 30/1-4	4215508		
Yonos PICO plus 30/1-6	4215509		

4215510

Yonos PICO plus 30/1-8

Standard-Pumpen			
Einzelpumpen (Trinkwarmwasser)	ArtNr.		
Star-Z 20/1	4028111		
Star-Z 20/4-3	4081193		
Star-Z 20/5-3	4081198		
Star-Z 20/7-3	4081203		
Star-Z 25/2 EM	4029062		
Star-Z 25/2 DM	4037124		
Star-Z 25/6-3	4047573		

Einzelpumpen (Solar-/Geothermie)	ArtNr.
Yonos PICO-STG 15/1-7,5-130	4527505
Yonos PICO-STG 15/1-13-130	4527506
Yonos PICO-STG 15/1-13	4527507
Yonos PICO-STG 25/1-7,5	4527504
Yonos PICO-STG 30/1-7,5	4527214